



IHK Mittleres Ruhrgebiet Ostring 30-32 44787 Bochum

Herrn
Dipl.-Kfm. Klaus Kolb
Friedhofstraße 37

44536 Lünen

Achim Kickert
Ausbildungsberatung
Geschäftsbereich Berufliche Bildung

Telefon: 0234/9113-164
Telefax: 0234/9113-364

E-Mail: kickert@bochum.ihk.de
Internet: www.bochum.ihk.de

Datum: 08.12.11

Ausbilder-Eignungsverordnung

Sehr geehrter Herr Kolb,

mit Inkrafttreten der neuen Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) zum 01. August 2009 haben Ausbilder und Ausbilderinnen für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz grundsätzlich den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen.

Nach § 6 AEVO (Andere Nachweise) kann die zuständige Stelle von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn deren Vorliegen auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist.

Wir haben den von Ihnen gestellten Antrag einschließlich der eingereichten Unterlagen geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Befreiung nach § 6 Abs. 4 AEVO ausgesprochen werden kann.



Ihnen wird damit das Fortführen der Ausbildertätigkeit auch zukünftig ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Mittleres Ruhrgebiet

i.V.



Achim Kickert